SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss
Décision
Decisione

-3. Sep. 1986

1387

Unterzeichnung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Sowjetunion

Aufgrund des Antrags des EFD vom 22. August 1986

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Bericht des EFD wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Das EDA wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Steuerfragen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

3. Das EFD wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens den Entwurf einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Protokollauszug an:
☒ ohne / ☐ mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	–
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
X		EFD	12	–
	X	EVD	2	–
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	–
	X	Fin.Del.	2	–

4.86 5 000 35118/1

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

Bern, 22. August 1986

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Unterzeichnung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Sowjetunion

I.

1. Vorgeschichte

Im Jahre 1978 erliess die Sowjetunion erstmals gesetzliche Grundlagen für die Besteuerung ausländischer natürlicher und juristischer Personen. Danach unterliegen natürliche Personen der ordentlichen Einkommensteuer; juristische Personen haben eine Steuer von 40 % auf den ihnen aus der Sowjetunion direkt oder über eine Vertretung zufliessenden Nettoerträgen zu entrichten. Die sowjetische Gesetzgebung sieht vor, dass die Steuern von den ausländischen Personen gestützt auf das Gegenrecht oder aufgrund eines Steuerabkommens begrenzt oder nicht erhoben werden können.

Da die sowjetische Handelsvertretung in der Schweiz sowie ihr Personal aufgrund des Staatsvertrages vom 17. März 1948 von der Besteuerung befreit ist, versuchte die Schweiz vorerst unter Hinweis auf das faktisch bestehende Gegenrecht, die Steuerbefreiung für die schweizerischen Personen in der Sowjetunion, insbesondere die Vertretungen schweizerischer Unternehmen und ihr Personal, zu erreichen. In ersten Gesprächen im Jahr 1981 wurde dies von sowjetischer Seite jedoch abgelehnt. Die Sowjetunion schlug stattdessen vor, die Steuerfragen wie mit verschiedenen anderen westlichen Industriestaaten im Rahmen eines umfassenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zu regeln.

Nach drei weiteren Verhandlungsrunden konnten sich die Schweiz und die Sowjetunion 1985 über den Text eines Steuerabkommens einigen.

345/86

2. Uebersicht über die Bestimmungen des Abkommensentwurfs

Im Gegensatz zu den anderen von der Schweiz abgeschlossenen DBA handelt es sich beim Steuerabkommen mit der Sowjetunion nur um ein begrenztes Abkommen. Aufgrund der Unterschiede in den Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen beider Staaten sowie der für die schweizerische Wirtschaft sehr eingeschränkten Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit werden darin nur Fragen geregelt, die in den schweizerisch-sowjetischen Beziehungen von tatsächlicher Bedeutung sind und bei denen eine Doppelbesteuerung eintreten kann. Bestimmungen, die sich einseitig zuungunsten der Schweiz auswirken könnten, wurden dagegen nicht aufgenommen. Die Kantone und die am Abschluss von DBA interessierten Wirtschaftsverbände haben die Idee eines begrenzten Steuerabkommens mit der Sowjetunion begrüsst und dem Inhalt im wesentlichen grundsätzlich zugestimmt.

Der Abkommensentwurf lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an, das den schweizerischen DBA normalerweise zugrunde liegt. Er ist aber wesentlich weniger umfangreich und enthält zum Teil neue Lösungen. Die einzelnen Abkommensbestimmungen werden im folgenden kurz dargestellt.

Titel und Präambel

Um den Unterschied zu den umfassenden DBA deutlich zu machen, ist im Titel lediglich von einem Abkommen beider Staaten über Steuerfragen die Rede. In der Präambel wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 hingewiesen.

Artikel 1 - Unter das Abkommen fallende Steuern

Das Abkommen bezieht sich schweizerischerseits auf die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Einkommensteuern und sowjetischerseits auf die Einkommensteuer von ausländischen juristischen Personen sowie die Einkommensteuer von der Bevölkerung.

Artikel 2 - Einige allgemeine Begriffsbestimmungen

Der Artikel enthält die üblichen Begriffsbestimmungen. Unter den Ausdruck "Person" fallen auch die schweizerischen Personengesellschaften. Die Umschreibung des Begriffs "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" folgt den Kriterien des OECD-Musterabkommens; für den Fall von in der Praxis vermutlich kaum auftretenden Doppelwohnsitzfällen wird auf das Verständigungsverfahren verwiesen.

Artikel 3 - Betriebstätte

Absatz 1 enthält eine allgemeine Definition der Betriebstätte; auf die Aufzählung einzelner Einrichtungen wird verzichtet.

Absatz 2 sieht für Bau- und Montageausführungen die Regelung des OECD-Musterabkommens vor, wonach eine Betriebstätte erst nach einer Dauer von 12 Monaten begründet wird.

Der in Absatz 3 enthaltene Katalog von Hilfstätigkeiten, die keine Betriebstätte begründen, ist umfangreicher ausgestaltet als im OECD-Musterabkommen. Zusätzlich erwähnt werden die Montage von eigenen Maschinen oder Ausrüstungen, die blosse Aufsicht über eine Bau- oder Montageausführung, der sich an eine Ausstellung anschliessende Verkauf der Ausstellungsstücke sowie eine Geschäftseinrichtung, die nur für den Abschluss oder die Unterzeichnung von Verträgen benutzt wird. Der erweiterte Katalog der Hilfstätigkeiten dürfte sich zugunsten der in der Sowjetunion tätigen schweizerischen Unternehmen auswirken.

Bezüglich des in Absatz 4 erwähnten Abschlussagenten, der nach dem OECD-Musterabkommen in jedem Fall eine Betriebstätte begründet, konnte vereinbart werden, dass nur der Abschlussagent, der sich im anderen Staat als ständiger Vertreter aufhält und dort gewöhnlich Verträge abschliesst, eine Betriebstätte begründet. Die ursprünglich von der Schweiz geforderte vollständige Steuerbefreiung für die Vertretungen schweizerischer Unternehmen in der Sowjetunion (entsprechend der staatsvertraglich zugesicherten Steuerbefreiung für die sowjetische Handelsvertretung in der Schweiz) liess sich nicht erreichen. Da die schweizerischen Vertretungen in der Sowjetunion jedoch üblicherweise keine Verträge abschliessen, werden sie in der Praxis in der Sowjetunion nicht besteuert werden.

Artikel 4 - Einkünfte aus Geschäftstätigkeit

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Auf schweizerischen Wunsch wurde in Absatz 5 ausdrücklich klargestellt, dass Zulieferungen zu Bau- oder Montageausführungen, die wegen ihrer Dauer eine Betriebstätte begründen, nicht dem Betriebstättegewinn zugerechnet werden dürfen.

Artikel 5 - Einkünfte aus persönlicher Tätigkeit

Der Artikel enthält die übliche Regelung bezüglich der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Zusätzlich wird in Absatz 3 vorgesehen, dass Erwerbseinkünfte aus Tätigkeiten im

Zusammenhang mit Bau- oder Montageausführungen nur im Wohnsitzstaat besteuert werden dürfen, wenn der Aufenthalt im anderen Staat 365 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren nicht übersteigt. Diese Steuerbefreiung dürfte insbesondere für schweizerische Monteure von Interesse sein.

Besatzungen von Seeschiffen und Luftfahrzeugen dürfen nach Absatz 4 nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens besteuert werden.

Für Künstler und Sportler wird in Absatz 5 wie üblich die Besteuerung im Auftrittsstaat vorgesehen. Wie in verschiedenen anderen schweizerischen DBA wird jedoch eine Ausnahme gemacht für Künstler und Sportler, deren Besuch im anderen Staat durch öffentliche Mittel unterstützt wird. Für sie gelten die normalen Regeln über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte.

Da der sowjetischen Seite der Begriff der selbständigen Tätigkeit fremd ist, wird in Absatz 6 festgehalten, dass die Bestimmungen des Artikels 4 (Einkünfte aus Geschäftstätigkeit) auch für die Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit Anwendung finden sollen. Dies dürfte indessen keine besonderen Auswirkungen haben, da der im OECD-Musterabkommen als Anknüpfungspunkt für die Besteuerung der Selbständigerwerbenden verwendete Begriff der festen Einrichtung auf den allgemeinen Betriebstättekriterien beruht.

Artikel 6 - Oeffentlicher Dienst

Entsprechend der üblicherweise vereinbarten Regelung können öffentlich-rechtliche Vergütungen, einschliesslich der Ruhegehälter, nur im Schuldnerstaat besteuert werden. Für Vergütungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Staates stehen, gelten gemäss Absatz 2 dagegen die normalen Bestimmungen über die Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit.

Artikel 7 - Zahlungen an Studenten

Dieser Artikel entspricht schweizerischer Praxis; er sieht eine Steuerbefreiung für Zahlungen im Aufenthaltsstaat vor, die in der Ausbildung stehende Personen für ihren Unterhalt, ihr Studium oder ihre Ausbildung aus Quellen ausserhalb der Aufenthaltsstaates erhalten.

Artikel 8 - Einkünfte aus Urheberrechten und Lizenzen

Entsprechend dem OECD-Musterabkommen sind derartige Einkünfte ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Empfängers steuerbar.

Die in Absatz 2 enthaltene Definition des Ausdrucks "Einkünfte aus Urheberrechten und Lizenzen" ist ausführlicher als diejenige der OECD-Musterabkommens. Sie schliesst zudem auch Vergütungen für die Veräusserung der unter den Artikel fallenden Rechte und Gegenstände ein.

In Absatz 3 wird zusätzlich festgehalten, dass der Artikel auch angewendet werden soll auf Vergütungen für die Erbringung von Dienstleistungen, sofern solche Vergütungen mit der Veräusserung, Benutzung, dem Recht auf Benutzung oder der Mitteilung der unter den Artikel fallenden Rechte oder Gegenstände in Zusammenhang stehen.

Diese erweiterte Fassung des Lizenzartikels dürfte sich zugunsten der Schweiz auswirken, da die Sowjetunion damit auf solchen Zahlungen keine Quellensteuer erheben darf.

Artikel 9 - Gleichbehandlung

In Abweichung von der entsprechenden Bestimmung im OECD-Musterabkommen bezieht sich die in Absatz 1 erwähnte Gleichbehandlung nur auf die natürlichen Personen. Da eine steuerliche Gleichbehandlung von sowjetischen Betrieben und ausländischen Unternehmen und ihren Betriebstätten auf Grund der Besonderheiten des sowjetischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems nicht möglich ist, wird in Absatz 2 festgehalten, dass die Besteuerung der übrigen Personen und ihrer Betriebstätten nicht ungünstiger sein darf als die Besteuerung solcher Personen und Betriebstätten aus Drittstaaten. Vorbehalten bleiben indessen Steuervorteile, die sich aus einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat ergeben können.

Artikel 10 - Verständigungsverfahren

Der Artikel entspricht im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Die zuständigen Behörden können jedoch nicht direkt miteinander verkehren, sondern müssen den diplomatischen Weg benutzen.

Artikel 11 - Besondere Bestimmungen

In Absatz 1 wird festgehalten, dass das Abkommen die steuerlichen Vorrechte nicht berühren soll, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Uebereinkünfte gewährt werden. Die Bestimmung bezieht sich im wesentlichen auf Diplomaten und Konsularbeamte.

In Absatz 2 wird erwähnt, dass die Bestimmungen des Abkommens vom 17. März 1948 über die sowjetische Handelsvertretung in der Schweiz sowie des Notenaustausches vom 18. Januar 1968 über die steuerliche Behandlung der Schiff- und Luftfahrtunternehmen vorbehalten bleiben.

Artikel 12 - Inkrafttreten

Das Abkommen tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und ist im darauf folgenden Steuerjahr anwendbar. Die sowjetische Seite sicherte zu, dass sie auf eine rückwirkende Besteuerung der bis anhin nicht besteuerten schweizerischen Personen und Unternehmen verzichten werde. Im Sinne einer Gegenleistung erklärte auch die schweizerische Seite, dass sie bei Personen, die bis anhin in der Schweiz nicht besteuert worden sind, bis zum Inkrafttreten von einer Besteuerung absehen werde.

Artikel 13 - Kündigung

Die Bestimmung entspricht der schweizerischen Praxis.

3. Schlussbemerkung

Der Abkommensentwurf entspricht im wesentlichen den schweizerischen Vorstellungen über ein begrenztes Steuerabkommen, denen die Kantone und interessierten Wirtschaftsverbände mehrheitlich zugestimmt haben. Im Gegensatz zu einem umfassenden DBA fehlen verschiedene Bestimmungen (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, Schiff- und Luftfahrt, verbundene Unternehmen, Dividenden, Zinsen, Veräusserungsgewinne, Verwaltungsratsvergütungen, Ruhegehälter, andere Einkünfte, Vermögen, Methodenartikel, Informationsaustausch), weil entweder in der Praxis keine Doppelbesteuerung auftreten kann oder keine Gegenseitigkeit besteht.

Die im Abkommensentwurf vorgesehenen Lösungen schränken das in der sowjetischen Gesetzgebung vorgesehene Besteuerungsrecht bei ausländischen natürlichen und juristischen Personen erheblich ein. Schweizerische Unternehmen können danach in der Sowjetunion nur besteuert werden, wenn sie ihre Tätigkeit durch eine Betriebstätte ausüben. Für natürliche Personen gelten die von der Schweiz üblicherweise vereinbarten Bestimmungen. Die Sowjetunion konnte die von ihr angestrebte möglichst umfassende steuerliche Freistellung ihrer im Ausland tätigen Staatsbürger und Organisationen nicht durchsetzen; die Schweiz musste dabei keine Zugeständnisse machen, die von ihrer bisherigen Vertragspraxis abweichen.

II.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

Stich

Beilagen: - Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf des Steuerabkommens mit der Sowjetunion d

Zum Mitbericht an: - EDA
- EVD

Protokollauszug an: - EDA 5 Ex. zum Vollzug
- EFD 12 Ex. (GS 7, ESTV 5) zum Vollzug
- EVD 2 Ex. zur Kenntnisnahme

Unterzeichnung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Sowjetunion

Aufgrund des Antrags des EFD vom 22. August 1986

Aufgrund des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Vom Bericht des EFD wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Das EDA wird ermächtigt und beauftragt, das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Steuerfragen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

3. Das EFD wird beauftragt, nach der Unterzeichnung des Abkommens den Entwurf einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

A B K O M M E N

ZWISCHEN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UEBER STEUERFRAGEN

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

UND

DIE REGIERUNG DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

VOM WUNSCHE GELEITET, zwecks Entwicklung und Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen verschiedene Steuerfragen zu regeln,

in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975,

haben folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für alle Steuern vom Einkommen, die in den Vertragsstaaten gemäss den dort geltenden Gesetzen erhoben werden.
Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören

a) in bezug auf die Schweizerische Eidgenossenschaft:
die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn und andere Einkünfte);

b) in bezug auf die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
- die Einkommensteuer von ausländischen juristischen Personen;
- die Einkommensteuer von der Bevölkerung.

2. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Steuern oder an deren Stelle erhoben werden.

ARTIKEL 2

Einige allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

a) bedeuten die Ausdrücke "ein Vertragsstaat" und "der andere Vertragsstaat" je nach dem Zusammenhang die Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz) oder die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR);

b) bedeutet der Ausdruck "Person" natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige selbständige Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden; in bezug auf die Schweiz umfasst der Ausdruck auch Personengesellschaften;

c) bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Dieser Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat steuerpflichtig ist. Ist eine Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so bestimmen die zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen den Vertragsstaat, in dem diese Person im Sinne dieses Abkommens als ansässig gilt;

d) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

e) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"

i. in der Schweiz den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter;

ii. in der UdSSR das Ministerium der Finanzen der UdSSR oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

ARTIKEL 3

Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person ihre Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat ganz oder teilweise ausübt.

2. Eine Bau- oder Montageausführung ist nur dann eine Betriebstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebstätten:

a) eine Montage, die von einer Person im Zusammenhang mit den von ihr gelieferten Maschinen oder Ausrüstungen im anderen Vertragsstaat durchgeführt wird;

b) die blosse Aufsicht über eine Bau- oder Montageausführung, sofern die Person im anderen Vertragsstaat selbst weder Bauarbeiten ausführt noch Maschinen oder Ausrüstungen liefert oder montiert;

c) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren der Person benutzt werden;

d) Bestände von Gütern oder Waren der Person, die ausschliesslich der Lagerung, Auslieferung oder Ausstellung dienen; der sich an die Ausstellung anschliessende Verkauf der Ausstellungsstücke führt nicht zur Annahme einer Betriebstätte;

e) Bestände von Gütern oder Waren der Person, die ausschliesslich dem Zweck dienen, durch eine andere Person bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich dem Zweck dient, für die Person Güter oder Waren einzukaufen;

g) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich dem Zweck dient, für die Person zu werben, Informationen zu beschaffen oder zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;

h) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich für die Zwecke der Mitwirkung beim Abschluss von Verträgen im Namen dieser Person oder zur Unterzeichung von Verträgen benutzt wird;

i) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich dem Zweck dient, mehrere der unter den Buchstaben a bis h genannten Tätigkeiten auszuüben.

4. Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebstätte im anderen Vertragsstaat, weil sie dort ihre Geschäftstätigkeit durch einen Vertreter - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne von Absatz 5 - ausübt. Besitzt ein Vertreter aber eine Vollmacht, im Namen dieser Person Verträge abzuschliessen, so wird eine Betriebstätte nur dann begründet, wenn er ein ständiger Vertreter dieser Person im anderen Staat ist und die Vollmacht gewöhnlich ausübt und wenn sich seine Tätigkeit nicht auf die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beschränkt.

5. Eine in einem Vertragsstaat ansässige Person wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe sie eine Betriebstätte im anderen Vertragsstaat, weil sie dort ihre Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

6. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Person eine Person beherrscht oder von einer Person beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Personen zur Betriebstätte der anderen.

ARTIKEL 4

Gewinne aus Geschäftstätigkeit

1. Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus Geschäftstätigkeit können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in welchem diese Person ihre Tätigkeit durch eine Betriebstätte ausübt. Die Besteuerung ist dabei auf den Teil der Gewinne beschränkt, der sich auf die Tätigkeit dieser Betriebstätte bezieht.

2. Uebt eine in einem Vertragsstaat ansässige Person die Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in diesem anderen Staat diejenigen Gewinne besteuert, die diese Betriebstätte hätte erzielen können, wenn sie die Tätigkeit völlig unabhängig ausgeübt hätte.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie im Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für die im anderen Vertragsstaat ansässige Person werden einer Betriebstätte keine Gewinne zugerechnet.

5. Begründet eine Bau- oder Montageausführung eine Betriebstätte, so werden nur solche Gewinne besteuert, die sich aus diesen Tätigkeiten selbst ergeben, unter Ausschluss der Gewinne aus Warenlieferungen oder Warenzulieferungen seitens einer anderen Betriebstätte dieser Person oder seitens einer dritten Person.

6. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

ARTIKEL 5

Einkünfte aus persönlicher Tätigkeit

1. Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit im anderen Staat ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält und

b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

c) die Vergütungen nicht von einer Betriebstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person für ihre im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit jeder Art im Zusammenhang mit einer Bau- oder Montageausführung erhält, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn sich der Empfänger im anderen Staat insgesamt nicht länger als 365 Tage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren aufhält.

4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Person, die das Seeschiff oder Luftfahrzeug betreibt, ansässig ist.

5. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, nur im anderen Staat besteuert werden; wird der Besuch des Künstlers oder Sportlers in diesem Staat in erheblichem Umfange aus öffentlichen Mitteln unterstützt, so finden die Absätze 1 und 2 Anwendung.

6. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels werden Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige natürliche Person aus selbständiger Tätigkeit bezieht, nach Artikel 4 besteuert.

ARTIKEL 6

Oeffentlicher Dienst

1. Ungeachtet des Artikels 5 können Vergütungen, einschliesslich der Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften unmittelbar oder mittelbar an eine natürliche Person, welche die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, für die diesem Staat oder der Unterabteilung oder lokalen Körperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienste, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit irgendwelcher Art stehen, ist Artikel 5 anzuwenden.

ARTIKEL 7

Zahlungen an Studenten

Zahlungen, die ein Student, Doktorand, Praktikant oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich im anderen Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden im anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb des anderen Staates zufliessen.

ARTIKEL 8

Einkünfte aus Urheberrechten und Lizenzen

1. Einkünfte aus Urheberrechten und Lizenzen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck "Einkünfte aus Urheberrechten und Lizenzen" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Veräusserung, für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, musikalischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufzeichnungen für Rundfunk und Fernsehen, von Patenten, Warenzeichen, Servicezeichen, gewerblichen Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren, von Programmen für elektronische Datenverarbeitungsanlagen, von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen oder die für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen (know-how) gezahlt werden.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels werden auch angewendet bei der Zahlung von Vergütungen für die Erbringung von Dienstleistungen, wenn solche Zahlungen mit der in Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Veräusserung, Benutzung, dem Recht auf Benutzung oder der Mitteilung in Zusammenhang stehen.

4. Absatz 1 dieses Artikels ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der in Absatz 2 genannten Einkünfte im anderen Vertragsstaat, aus dem diese Einkünfte stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die diese Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 4 anzuwenden.

ARTIKEL 9

Gleichbehandlung

1. Eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzt, darf im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit des anderen Staates besitzt, unter gleichen Verhältnissen unterworfen ist oder unterworfen werden kann.

2. Die Besteuerung einer Person (mit Ausnahme einer natürlichen Person), die in einem Vertragsstaat ansässig ist, sowie einer Betriebstätte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung solcher Personen oder Betriebstätten von Drittstaaten unter gleichen Verhältnissen. Diese Bestimmung verpflichtet den anderen Vertragsstaat jedoch nicht, den Personen des erstgenannten Vertragsstaates (ohne Rücksicht darauf, ob sie im anderen Vertragsstaat eine Betriebstätte haben) die gleichen steuerlichen Vorteile zu gewähren, wie sie Personen aus einem Drittstaat auf Grund einer besonderen Vereinbarung des anderen Vertragsstaates mit diesem Drittstaat geniessen.

3. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 1 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

ARTIKEL 10

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, unterbreiten.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können sich auch über die Auslegung eines im Abkommen nicht definierten Ausdrucks verständigen und gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze auf diplomatischem Wege miteinander verkehren.

ARTIKEL 11

Besondere Bestimmungen

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Uebereinkünfte gewährt werden.

2. Dieses Abkommen berührt nicht die Bestimmungen

a) des Abkommens vom 17. März 1948 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Schweiz;

b) der am 18. Januar 1968 zwischen der Schweizerischen Botschaft in der UdSSR und dem Sowjetischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgetauschten Noten über die steuerliche Behandlung von Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt.

ARTIKEL 12

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden so bald wie möglich in ausgetauscht werden.

2. Das Abkommen tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es ist auf alle unter das Abkommen fallenden Steuern für die Steuerjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember des Jahres beginnen, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist.

ARTIKEL 13

Kündigung

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber von jedem Vertragsstaat am oder vor dem 30. Juni eines Kalenderjahres durch dem anderen Vertragsstaat auf diplomatischem Weg zuzustellende schriftliche Mitteilung gekündigt werden. In diesem Fall ist das Abkommen in beiden Vertragsstaaten nicht mehr anzuwenden auf Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Jahres beginnen, zu dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Gefertigt zu am im Doppel in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicherweise verbindlich ist.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: